Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 42

Artikel: Arbeitslosenversicherung und Berufsgenossenschaften [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579032

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Arbeitslosenversicherung und Bernfsgenossenschaften.

(Fortsetzung.)

Ift bieses Solibaritätsgefühl schon unter ben Arbeitern gering, wie viel mehr noch unter ben Arbeitgebern, welche zu regel-

mäßigen Beiträgen an die Arbeitstosenversicherung berpflichtet werben sollen, während sie in keinem Falle genußderechtigt sein würden. Ih nicht auch der kleine Halle genußderechtigt seitweise arbeitstos oder wenigstens durch die hatte Konkurrenz genötigt, ohne Berdienst zu arbeiten? Wer entschädigt ihn für diesen Lohnausfall? Die Geschesentwürfe sehen keine Schadenvergütung an den arbeitstosen Arbeitgeber, sondern bloß eine Beitragsverpflichtung vor. In, der Arbeitgeber hat sogar die Brämienlesstungen der Arbeiter selbst an die Bersicherungskasse zu entrichten, ist aber berechtigt, sene Prämien bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen, mit andern Worten, er haftet der Kasse für den richtigen Einzgang der Arbeiterbeiträge, wie bei der Kranken- und Unfallsversicherung.

In wie weit diese Belastung der Arbeitgeber für ihre Arbeiter prinzipielle Berechtigung habe, wollen wir hier nicht näher untersuchen, noch weniger, ob die vorgesehene Belastung nicht zu hoch bemessen sei. Es würde die Artitt der betreffenden Gesehesentwürfe noch manche andere Anhaltspunkte sinden und uns zu weit führen. Das ist jeden-

falls gewiß, daß ohne eine verfassungsmäßige Grundlage, die zur Zeit nur für die Kranken- und Unfallversicherung besteht, kein Gesch und keine städtische Berordnung dem Arbeitgeber Beiträge an eine Bersicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit aufbürden können, an der er zudem gar nicht genuß- berechtigt wäre.

Uns liegt nur daran hier festzustellen, daß noch weniger als der Arbeiter der Arbeitgeber irgend ein Interesse oder eine Ksticht hat, für die in andern Berufsarten etwa dorstommende Arbeitslosigkeit vorzusorgen. Diese Ksticht und dieses Interesse haben höchstens die Angehörigen derselben Berufsart, eventuell auch verwandter und in ihrer Erwerdsethätigkeit innig mit einander verwachsener Berufsarten. Nur unter den Berufsgenossen besteht eine derartige Interessengemeinschaft, welche sie veranlassen kann, die Arbeitslosigkeit durch vorbeugende Maßregeln zu verhüten oder eventuell beren Folgen zu milbern.

Es kann einem ehrenhaften Sandwerksmeifter 3. B. nicht gleichgültig sein, wenn ein gewissenloser "Kollege" eine allzugroße Zahl von Lehrjungen einstellt, sie als billige Arbeitstraft ansnützt und damit Schmunksonkurrenz betreibt. Es kann einem Arbeiter desselben Beruses nicht gleichgültig sein, wenn durch diese Lehrbubenwirtschaft eine Ueberzahl von Arbeitskräften, zudem von mindertüchtigen, erzeugt und Sadurch seine Existenz gefährbet wird. Es kann ferner weder einem Handwerksmeister, der auf Kundenarbeit angewiesen und darauf bedacht ist, seinen langiährigen Arbeitern das ganze Jahr hindurch für regelmäßigen Berdienst zu sorgen, noch diesen Arbeitern selbst gleichgültig sein, wenn

ein Fabrikant gleichen Berufes zu Zeiten besten Geschäftsganges eine Masse von Leuten einstellt und sie nach wenig Wochen wieder auf die Sasse stellt. Sowohl der Meister wie der Arbeiter werden unter dieser modernen Produktionsform zu leiden haben. In diesem Falle könnte wohl der betreffende Fabrikant sür die Folgen seines Borgehens moralisch verantwortlich gemacht, d. h. zur Abwehr gegen die Folgen der entstehenden Arbeitslosigkeit verpstichtet werden. Ungerecht wäre es aber, wenn nach vorerwähntem Beispiele auch der Handwerksmeister zu Beiträgen an diese Hülfeleistung verpstlichtet werden sollte.

Der Staat begeht bei feinen fozialgesetgeberifchen Mag. nahmen gewöhnlich ben Fehler, alles nach ber Schablone regeln zu wollen. Diefer Fehler zeigt fich namentlich auch bei ben Berfuchen gur Befampfung ber Arbeitslofigfeit und gur Arbeitsbeschaffung. Man glaubt mit Errichtung öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen helfen zu können. Diese öffentliche Arbeitsvermittlung erweist sich gewiß als eine große Wohlthat für bie Dienftboten, Bauerntnechte, Taglöhner und Handlanger, welche sonft gar zu leicht ber Ausbeutung privater Stellenvermittler zum Opfer fallen. Für die Arbeitsvermittlung von gelernten handwerksgesellen haben fich diese offiziellen Arbeitsnachweise nicht bewährt. Der Sandwerksmeifter benütt fie hochft felten, weil fie teine tüchtigen Arbeiter zur Verfügung haben. Es zeigt sich je langer je mehr, bag eine beibfeitig befriedigende Bermittlung nur burch Fachleute gefunden werden tann. Das "Umichauen", allerdings eine veraltete Ginrichtung, ift in vielen Berufsarten immer noch gang und gabe, anderseits aber ift ber Arbeitsnachweis für handwerter gum größten Teil ben Meistervereinen ober ben Arbeitergewertschaften überliefert morben.

Der gewerkschaftliche Kampf, der sich um diesen Arbeitssnachweis in einigen Berufsarten entsponnen hat, ist bekannt. Die Arbeitergewerkschaften möchten ihn ganz in ihre Hände bekommen, weil sie dadurch auch die Macht über alle Arbeiter zu gewinnen und ihre Ziele rascher und besser zu erreichen hoffen. Diese gegenseitige Rivalität der Meisters und Arbeitersnachweisstellen ist kein Ibealzustand. Die beste Lösung wäre offenbar einzig und allein ein von beiden Interessengruppen gemeinsam geführter ober kontrollierter Arbeitsnachweis.

(Schluß folgt.)

Förderung der Berufslehre beim Meifter.

Der Schweizerische Gewerbeberein ist gewillt, eine ans gemessene Bergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrs gelb bis auf ben Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabsolgen, welche ber

muftergültigen Heranbildung von Lehrlingen

thre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und bermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berppflichtungen genügende Gewähr bieten.

- 1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll ben technischen Anforberungen ber Gegenwart entsprechen.
- 2. Der Lehrmeister nuß sich verpslichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstefertigkeiten seines Gewerdes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Wertstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum sleißigen Besuch der gewerblichen Fortebildungse oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilenahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpslichten, überehaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufslehre gehört.
- 3. Der Lehrmeister muß bem Lehrling, sofern bieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eveniuell ihm zur Untertunft in einer ordentlichen Kamilie behilstich sein und

- für gesunde Berpflegung und zwedmäßige Erziehung in berselben bie Berantwortlichkeit übernehmen.
- 4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizer. Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweiz. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen: Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl ber Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe ber versügbaren Mittel auf Grundlage ber eingehenden schriftlichen Anmelbungen und mit möglichster Berücksichtigung ber verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Borzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fachsoder gewerbliche Fortbildungsschule sich besindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmelbungsformulare tönnen beim Sefretariate bes Schweizer. Gewerbevereins in Bern, bas auch zu jeder weitern Auskunfterteilung bereit ift, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Berpstichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 30. Januar 1898 bei uns schriftlich anzumelben.

Bern, ben 10. Januar 1898.

Der Centralborftanb bes Schweizer. Gemerbebereins.

Bur Beachtung.

Die Leser bieses Blattes werben hiemit nochmals auf bie Ausschreibung bes Schweizerischen Gewerbenereins betr. "Förberung ber Berufslehre beim Meister" ausmerksam gemacht, und baran erinnert, baß bie Anmelbefrist mit 30. Januar 1898 abläuft.

Achtungsvoll

Sefretariat bes Schweizer. Gewerbebereins.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Freiburg hat in gut besuchter öffentlicher Versammlung vom 5. Januar unter Vorsitz von Direktor Genoud nach vortrefslichem Vortrag von Professor Girard aus Genf, der sekundiert wurde von Gewerbesekretär Werner Areds aus Vern, und nach lebhafter Diskussion, den Postulaten des Schweizer. Gewerbevereins betr. Berufsegenossenschaften im Prinzip einmütig zugestimmt.

Der neugegründete Verband sächsischer Holzinteressenten, welchem bereits 91 meist größere Firmen ber verschiebensten Holzbranchen angehören, hielt am 18. Dezember in Dresden bie erste Sitzung ab. Die Versammlung beschäftigte sich im besonderen mit dem Vorgehen der Feuersversicherungsgesellschaften den Holzinteressenten gegenüber, welche in den letzten Jahren die Prämien für die Holzindusstrie in ganz unverhältnismäßiger Weise stetzeren. Ersörtert wurde die Gründung einer eigenen Versicherung. Die Versammlung erklärte sich auch gegen Staffeltarise im Holzshandel wegen Benachteiligung des Kleinhandels.

Bur Regulierung des Bodenseeabfluffes.

Der bekannte Ingenieur Amsler-Laffon in Schaffhausen, ber schon in ben Siebzigerjahren als Bertreter von Schaffshausen an ber internationalen Bobenseekonferenz sich mit ben Bobenseeverhältnissen zu befassen hatte und ber wegen seiner damaligen Stellungnahme harten Angriffen ausgesetzt war, äußert sich im "Schaffh Tagblatt" eingehend über